

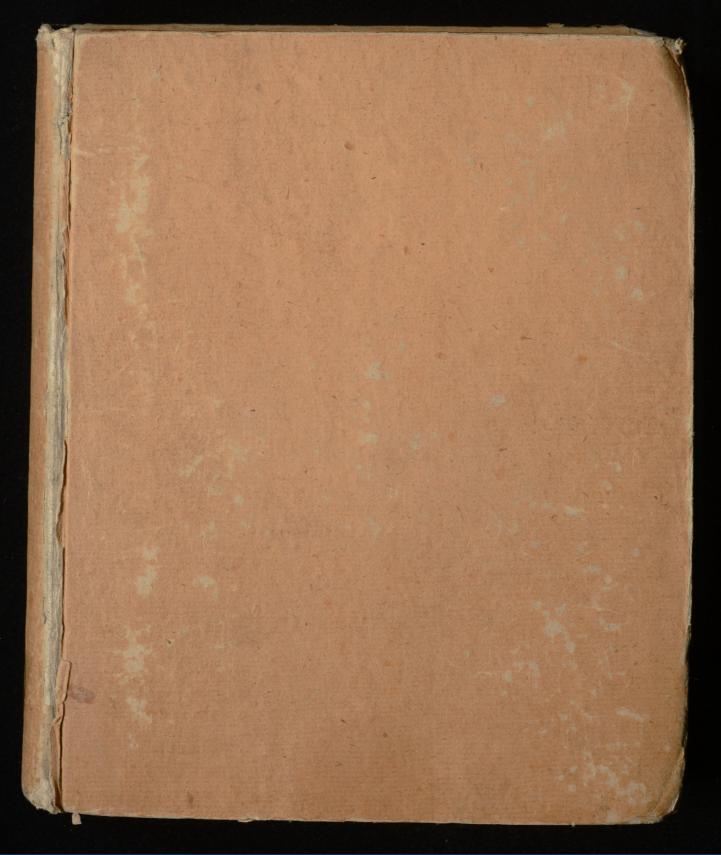
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Richtiger Abdruck einiger Kayserl. Allerhöchsten Verordnungen, de Anno 1733. seqq. die Stadt Rostock in puncto Diversorum : Besonders aber Derselben jetzige Besatzung, und eigene Stadt-Militz betreffend

Rostock: Warningck, 1736

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828355584

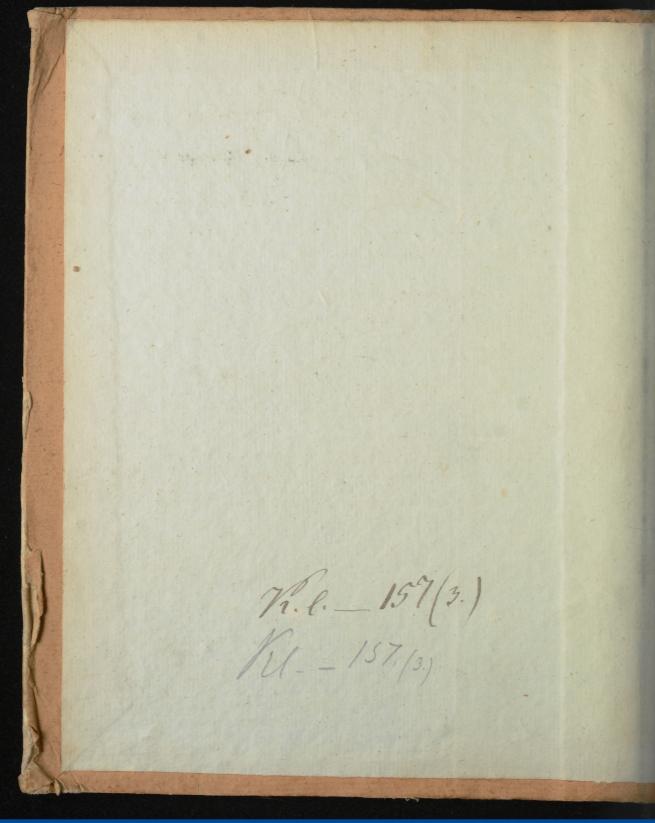
Druck Freier 8 Zugang





http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828355584/phys\_0001

**DFG** 



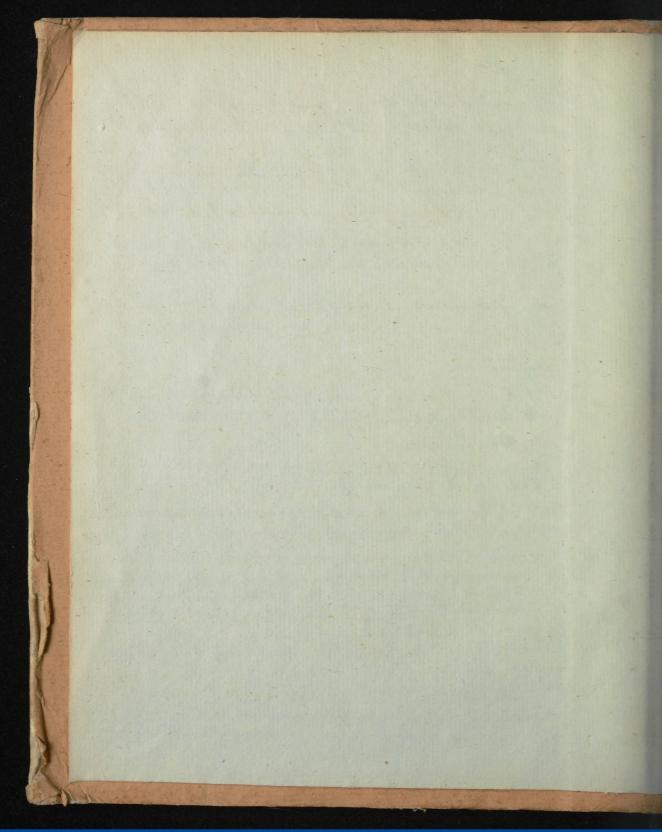


1. Mafran Abstract der non... Barl dem Muffan Aller.
geadight buffathighen Privilegien der Ratz Roffoch, 7 Har 1733. Ropor 1764. 2. Riftigen Oldsvirk ninger Bassport Allerforts. Merordungen de 1. 1733 segg., Die Plats Robock . . betraffend. R. 1736. 3. f.f. A. . Gaffen = Orving . A. 1734 . 1. 26. Martin . R. s.a. 4. f. f. R. . confirmites won I lobb Baif Links Compagnice finflop I'm Commercio jum buffer novighates Reglement De A. 1735. R. s.a. 5. Ver Hast Roport Articula- brief, Javay Iro Jaintlish Officiero 4. Jameine Polvasan, pij., jed urrofalten faben. Se il 1237, Mense Januario. Roft. s.a. 50 Anfang Vapa. 18 Jan. 1743. 6. 4. 1 R ... confirm. non v. lobe. Bauff-high Compagnie fin-Julop beliebte Stasbler Ordinang . St A. 1732. Rop. 24. 6 = vesjelbe, Rop. s.a. 2. Citatio. . in Perfen panel. Foctorum non Profenorum re Univ. of Ross. Contra Gingermister 4. Raff. . Ross. 5.4. C17387 8. Obstruck der om dru Hoigh ja Marun minde nolaffenn Order neovusy pref and alle Prefaprente ju viette fabre. 2 l.e. 4 [7238] 9. J. J. Q. . A. 1739 . publ. Junious Gaffinde, baby. I. Vis ofer consens tern Jahren Patronorum ... non J. gotte 6 Jaifron, wife anywherfenda Capitalien . I. Van non tana Appellante a Person applysorrender Appell. - God. II. Val. surgeblifa Forever V. partfuger 6. J. Bart- Rister-gavillan. R. 1729 10. [ Butos waspant der Saplage di Magran art vem ffingh. marks anspilagen J s.l. e. a. [1243].

12. Haylaid I lobt Garoauthuridar. dann aust Trider - I. Fipa Ryafman Compagnia - Thoman Fan in Rope 1946)

11 [ Minderfolding des Harbott. 1744]







http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828355584/phys\_0004 13. Riffiger Abdwick dar Convention, welf. . Griffian Livering ... und Bringerum iffen, Ralf ... 1748, V. 26. Apr. raplop groffoffen Jaban. (Rop) 1748. 14 f. f. R. .. wonander Arrow Andry, worlder grapals fistige Manier: gimmer- a. Tilifto-Jemmer Lende ... yn engefangen Jaban. Ropork 1798. 15. Not ... Ynown Christian Lavernigo ... Accise-Rolla. 199.1748. 16. Vab ... Javon Christian Liverigt .. Accise-Reglement som 12. Apr., 1749. sl.c.9. 17. 6. 6. R. . . Franar Owling Rop. 1749. 18. J. P. .. Marondaning, Jap. .. Is alten Roporper fller, gusispa ... minden Jengapellet at gubranist marken. non 23 Nov. 1749. Ropoch. 5-4. 19. 66. R., rev. 17. ward. viney- Orduning s. 17. Ung 1750. R. sa 20. vebplon. Rop. s.a. 21. Obvande v. Jugogl. Suftwiction and foury Commandon-And I. Rad Roport ingen I. Rop. Jugar-Ordning, unlaffen v. 28. Rys. 1750. S. C. e. a. 22. J. L. R. . Devortugue, min finfifro dis unisposilizan Fallitmaster in Gankrondiver. Jollan bestraft in . Rop. 1750. 23, f.f. A ... www. 4. www. Otrand-Orduling v. J. Jan. 1756. 24. Ventroviel i Anderindigung, isolograpalt its in differe 1758 the Jafor ver... fandrottes Pfanning.. nolagest worden 104. (Roblina.

25. New Marz Ropock Jax - Ording , (Rok) 1764.

26. Instruction fair I. Daysmaiften i Vice-Naysmiffer dir

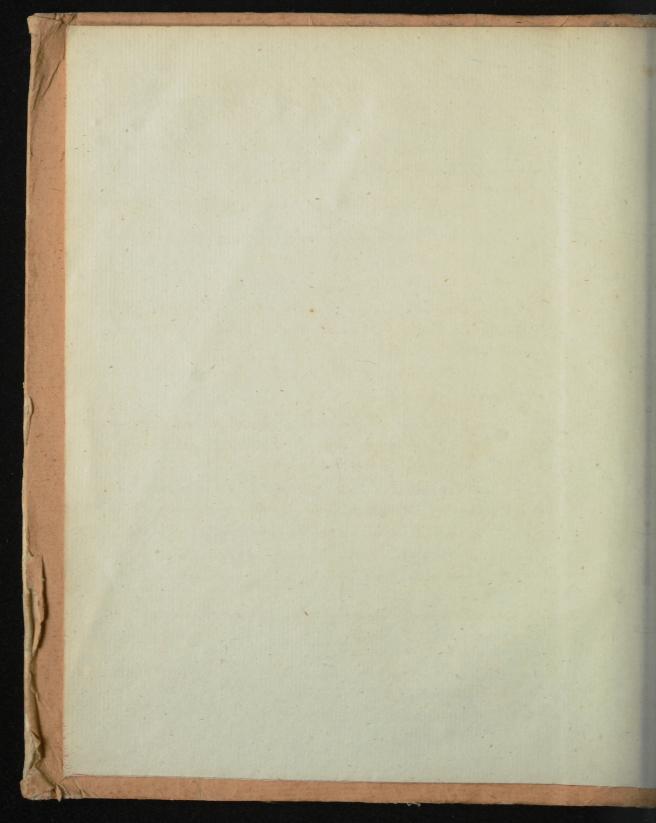
27. Jas. Jura trinderig Juryong J. Mach. Loudes food. Regulation out ... Collegis' non Grandest bringara .. 1770. (Ropert, s.a)

28. Roportula Senso - Dovortung d. d. 30. Jun. 1772.



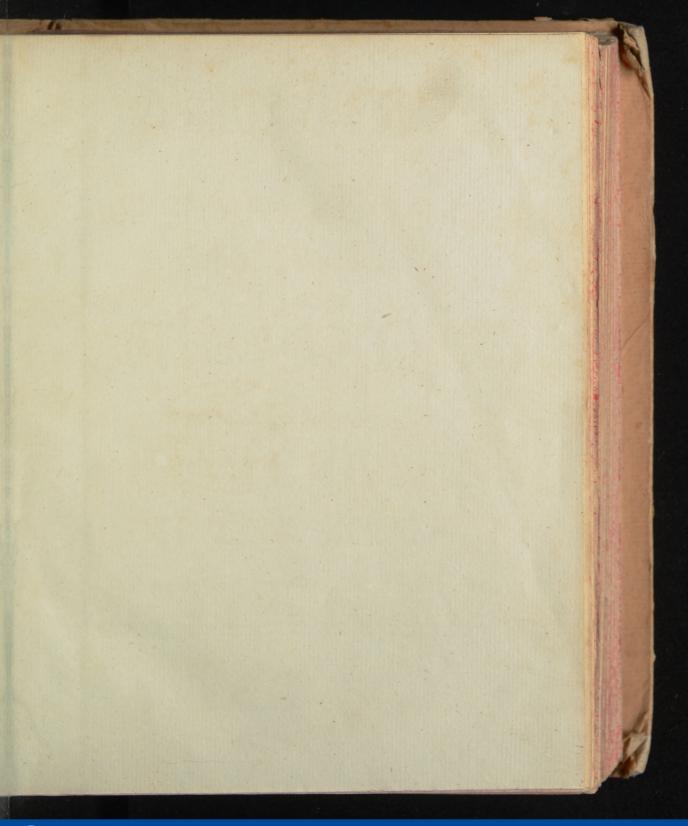
Joll (Ropp)s.a.

Sast-Mays. Rops. [1768]





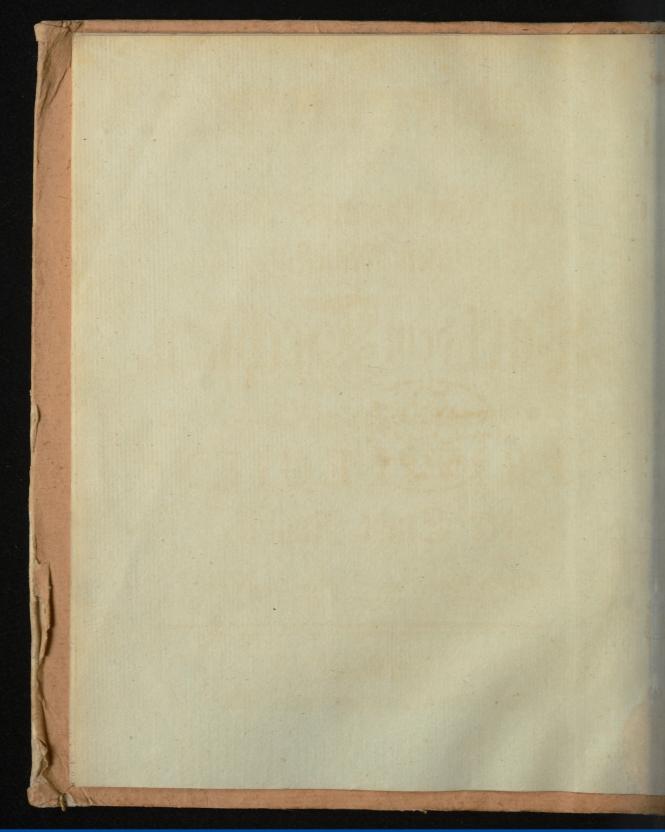






http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828355584/phys\_0007

DFG





Richtiger Abdruck 49.

einiger

# Mayserl. Mellerhöchsten Verordnungen,

de Anno 1733. seqq.

# die Stadt Rostock

in puncto Diversorum;

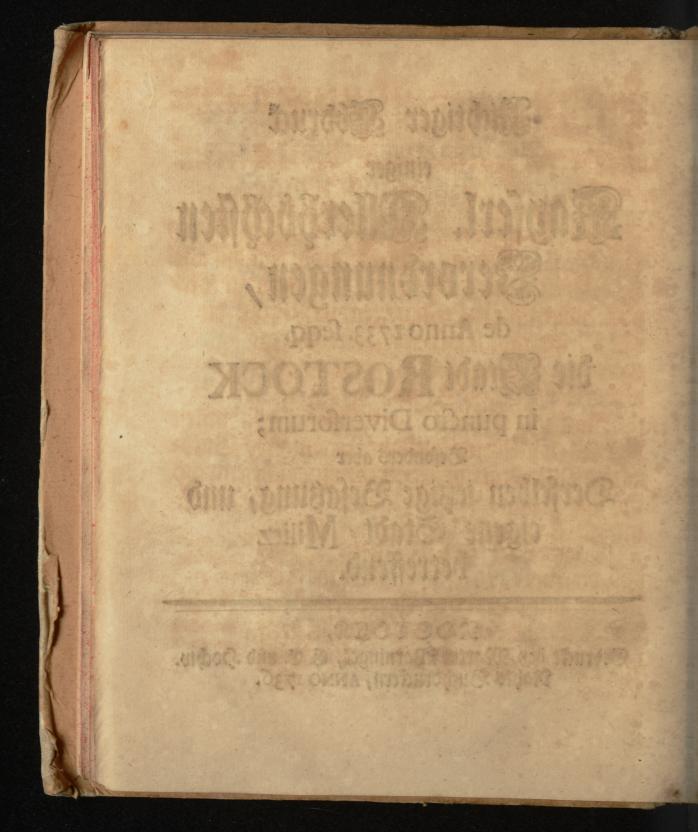
Besonders aber

Derselben jeßige Besakung, und eigene Stadt Militz betreffend.

ROCEOGR,

Gedruckt ben Martin Warningck, E. E. und Hochw. Rahts Buchdruckern, ANNO 1736.











## Lunæ, 13. Aprilis, 1733.

Recklenburgische Ritter - und Landschafft contra den Herrn Herhogen zu Medlenburg, div. Gravam. in specie die Stadt Rostock betreffend:

### Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kanserl. Mantt. haben Gehorsahmsten Reiche Soff- Rathe allerunterthänigstes Buth. achten Allergnädigst approbiret; Diesemnach

#### Ad Imum

Werden 1,) Authoritate Cæsareâ die, uber den, mit der Stadt Ro- vom 21. stock, am 21. Aug. 1715. errichteten Bergleich und dessen Ratissication vom 1. Aug. 1716. verfassete Instrumenta fub ming.

Cassation Dergleiche Aug. 1715.

> enseador ·Mahiopi.I



sub iisdem datis, nebst denen übrigen darzu gehörigen Schrifften, pro mortificatis & cassatis erflähret: Hingegen wird

Confirma. tio derer

2do) die Confirmatio Privilegi-Stadt Pri- orum nach alter Form, in specie vilogiorum. Innhalts des, von Herrn Herkogen, Friederich Wilhelm zu Medlenburg am 28. Martii 1702. ausgestelleten, und in dem Bericht vom dato ziten Octobris, & præf. 9. Decembris 1720. in Copia vidimata befindlichen Confirmations-Brieffes, folglich mit Austaffung der angemasseten neuerlis chen Clausul hiermit ertheilet, und soll aus der Kanserl. Reichs-Hoff-Cankelen fordersabmst expediret werden.

#### Ad IIdum

**Schadens** Liquidati. ones.

Wird 1.) an denen von der Stadt Rostock angegebenen, und durch Herrn



Herrn Herkög, Carl Leopold zu-Meschlenburg verursachten Schäden und Kosten, die Summa von 128. Athle.

9. ßl. als ein vollständiges, und erwieses nes Capital erkandt, auch dafür schlechsterdings aufs und angenommen; und ist demnach der Herr Herkog, als Bestlagter, selbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgischer Valore, obgestachter Stadt, als Klägern, und Liquidanten, ben Vermendung der Hülffe, abzustatten schuldig.

24) Burden Klägere und Liquidantes, was die an denen, von Herrn Herkog causirten Schäden und Kosten, angesetzte Summam von 5351. Ithst. 18½. Bl., so weit selbige Liquidationes jedem angehen, belanget, ben dem Kansserl. Reichs Hosf Rath entweder in Personn, oder durch in specie zu Abschwöherung des Endes in animam Mandan-

tium bevollmächtigte Procuratores, auch Vormundere, und Vorstevere, oder deren Procuratores, und mar super factis propriis, de veritate; super factis alienis aber, als Abwesende, imgleichen Erben, de credulitate, eâque affirmativa, also und dergestalt, daß Sie glauben, und gewiß dafür halten, daß eines Jeden unter angeregter Summe mit begriffes ne Forderung, so viel als selbige angeges ben worden, betragen, Endtlich erhärten; diesemnach in supplementum schwöhren, so wird auch solche von 5351. Rthlr. 18½. ßí. als ein sodann völlig erwiesenes Capital zu Recht erkandt, und ist folglich der Herr Herhog selbiges ebenermaassen nach Medlenbl. Valore denen Klägern und Liquidanten zu entrichten schuldig, auch hierzu bedürffenden falls executive anzuhalten.

3<sup>tio</sup>) Wer-





3tio) Werden zuförderst die übrige angegebene Forderungen, nach Beschaffenheit derer variirenden, und daben jedesmahl erwogenen Umbständen, auf 82541. Rthle. 23. gl. hiermit taxiret, und gemäßiget. Würden nun Klägere und Liquidantes, so weit selbige Liquidationes nach Innhalt obiger Moderation jedem angehen, allhier ben Kanferl. Reichs-Hoff-Rathentweder in Persohn, oder durch in specie zu Abschwórung des Endes, in animam Mandantium gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorstehere, und mar super factis propriis, de veritate; super factis alienis aber, als Abwesende, imgleichen Erben, de Credulitate, eâque affirmativa, also und dergestalt, daß Sie glauben, und gewiß dafür halten, daß eines jeden uns ter angeregten Summis mit begriffene Schäden



Schäden ehe über, als unter angeregter Taxa sich belaussen, Endtlich, vermittelst des Juramenti Zenoniani erhärten, so wird alsdann selbiges taxirtes und beschwornes Capital von 82541. Ithlr. 23. fl. gleichergestalt zum Liquido gesetzt, und dasur erkandt, und ist demnach Beslagter HerrHerbog dasselbige, nach gleichmäßigen Medlenbl. Valore, denen Klägern und Liquidanten, ben Bermeidung der Execution abzutragen verbunden.

4<sup>12</sup>) Bas den Punctum Executionis betrifft, werden pro Objecto derselben, die in den Land. Kasten fünsstig einfliessende Ritter-und Landschafftl. Contributions-Gelder, zu Satisfacirung sür die Damnisicatos, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt der, der vormahligen Kanserl. Commission, auch auch andern Creditoribus hierinnen zustehenden Priorität, würdlich hiers durch angewiesen.

#### Ad III.

Wird 1.) der , zwischen dem Abgelebten Herkoge, Friederich Wilhelm Martii 1702. zu Medlenburg, und der Stadt Ro- Stadt Rostock, den 27. Martii 1702. errichtete stockerrich. Recess nochmable, ob evidentiam sus. facti & notorietatem, ohne alle ohnnothige Weiterungen hiermit Authoritate Cæsarea durchgehends vor null und nichtig erflähret; Im übris gen aber find

Caffation des den 27. mit ber teten Reces-

2do) die Listen über die Einquartierungs Rosten der Treng Guarni- sons-Ros son, dem Herrn Herhog ad recogno- sten betref. scendum, sub termino duorum Mensium zu communiciren; da soe Veneris

Die Creyko



dann nach Befinden, weiterer Ordenungsemäßiger Bescheid ergehen soll.

#### Ad IV.

Revocatio derer Dicasteriorum.

Sind bis auf weitere Ranserl. Bersordnung, die bisher zu Dömitz und Schwerin gewesene sambtl. Justitz Collegia von dar wieder hinweg zu lesgen, und hat der jeßige Commissarius auf dem nächsten Land-Lage zu überlesgen, und sich mit sämbtlichen Land-Ständen zu vergleichen, wohin solche eigentlich zu legen senn; Worüber Kansserl. Mantt. des Herrn Commissarii allerunterthänigsten Bericht bald mögslichst gewärtigen.

(L. S. fub Aquila.)

Arnold Heinrich von Glandorff.

HIM HE COMMISSIONS

Veneris



Veneris, den 12. Novembr. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg, Novæ Commissionis, die Besakung der Stadt Rostock betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kanserl. Mantt. haben gehorsahmesten Reichs. Hosf. Raths allerunterthätnigstes Gutachten vom 3. Nov. a. c. allergnådigst approbiret. Deme zu folge wird

100 Dem Stadt Magistrat zu Rostock hiemit aufgegeben, von dem Herrn Fürsten zu Schwarkburg Rudelstatt, dieweil die jekige gefährliche Zeiten eine Besakung von regulirter Militzersorderen, zum wenigsten eine Compagnie zu Fueß, zur Stadt Besakung

fakung zu übernehmen, jedoch daß dieses denen etwa habenden Rechten der Stadt, daß in Friedens Zeiten aus dem Mittel der Bürgerschafft die Stadt Guarnison genommen wird, unabe bruchig, und unschädlich seyn solle; wie dann auch die Besakung von frembden regulirten Trouppen nicht länger darinnen bleiben soll, als bis der Ruhe-Stand im Lande wieder hergestellet senn wird; wornach sich dann auch der Magistrat, ben Schliessung der Convention mit dem Herrn Fürsten zu Schwaßburg zu richten wissen wird; und hat er im übrigen mit der Ubernehmung dieser Stadt & Guarnison zu eis len, und bald möglichst zu trachten, daß Er selbige überkomme, auch solche sodann, dem Herkommen gemäß, in Endt und Pflicht, als eigene Guarnison zu nehmen; an Kanserl. Mantt. aber, wie dieses



dieses geschehen, allerunterthänigste Anzeige zu thun:

2<sup>do</sup> Ethocnotificetur perRescriptum Domino Commissario, und wird mit Cassirung des von dem Herrn Herhog Carl Leopold, den 29. May und 19. Junii a. c. an die Stadt Rostock erlassenen Rescripts und Mandats, Ihme anbefohlen, die Stadt Ro-Stock ben allen, von Kanserl. Mantt. ohnedem aufs neue confirmirten Privilegiis, und Frenheiten, und also auch in ihrem Jure Præsidii ruhig zu lassen, und gegen des Herrn Herhogs Carl Leopolds Beeintrachtigung zu schü-Ben, auch sich in Sachen, die Stadt ans gehend, nach demjenigen zu richten, was Ihm von Kanserl. Maytt. den 30. Octobr. a. p. dieserwegen bereits rescribiret worden.

23 3

3tio Re-



3tio Rescribatur etiam dem Herrn Fürsten zu Schwarßburg Rudelstadt: Kanserl. Mantt. würde zu besondern allergnadigsten Befallen gereichen, wann Er, der Herr Fürst, ausser denen zur Si derheit der Medlenburgischen Lande von ihme bereits übernommenen Trouppen, auch der Stadt Rostock zur Besakung, eine Compagnie etwa à 100. Mann überlassen wolle, als welches nicht nur zu besserer Einverständniß solcher Besakung mit denen, zur Sie cherheit des Landes hineingelassenen Trouppen dienen, sondern auch über das, Ihme, dem Herrn Fürsten selbsten nicht beschwerlich fallen könne; Kanserl. Maytt. gesinneten also an Ihn, den Herren Fürsten, wann die Stadt Rostock sich desfalls ben Ihme melden würde, mit selbiger unter allerseits beliebigen Conditionen etwann auf



auf zwen Jahr darüber zu schliessen, und die Stadt mit einer Compagnie zur Besakung zu versehen, auch wie dieses geschehen, Kanserl. Mantt. sodann allerunterthänigst und fördersahmst anzuzeigen.

(L. S. fubAquila.)

Arnold Heinrich von Glandorff.

Extra-



Extractus

Conclusi Cæsarei vom 2. Maji Anno 1735.

In puncto militis Præsidiarii der Stadt Rostock.

Fiat Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Schwarkburg Sonders, hausen, des Innhalts:

Nachdem der Magistrat der Stadt Rostock wegen der jesso in denen Mes Alenburgischen Landen noch immersort währenden Unruhe, anderwerts 100. Mann zur Besasung zu übernehmen vor nöthig erachtet, und Kanserl. Mantt. allerunterthänigst angesucht, nicht nur der dasigen Bürgerschafft anzubesehlen, dieselbige nothwendige Ubernehmung nicht zu hindern, sondern auch denjenis gen Reichs - Stand zu ernennen, von welchen welchen besagte 100. Mann übernommen werden solten; so hätten Kanserl. Mantt. in viele Wege vornüßlich erachetet, auch die Besakung der Stadt Rostock, von dem Fürstlichen Hause Schwarzburg übernehmen zu lassen:

Es hatten also Allerhochst Dieselbe unter heutigen dato besagtem Stadte Magistrat nochmahls anbesohlen, auf zwen Jahr mit dem Fürstl. Hause Schwarzburg eine Convention zu schliessen, und so bald, als immer mögelich, besagte 100. Mann würcklich zu übernehmen.

Kanserl. Mantt. verseheten sich also zu Ihme, dem Herrn Fürsten, Er werde sich seines Ohrts hiezu willig sinden lassen, auch da die Bürgerschafft der Stadt Rostock bekandtlich in großen Absall gekommen, gerne billige und leid-Liche liche Conditiones eingehen, und die Sache dahin befördern, daß die nöthige 100. Mann auf das schleunigst = und baldeste nach Rostock marchiren können:

Ubrigens, obgleich (dieweil die Stadt Rostock ihrer Weitläufftigkeit halber, mehrere Guarnison, als 100. Mann nothig bat, ) dem Stadt. Magistrat unter heutigem dato mit auf gegeben worden, auch 100. Mann Stadte Militz aufzurichten, so hat es doch das mit die Mennung nicht, als wenn die Stadt-Guarnison mit der regulirten Schwartsburgischen Militz vermischet. und dieselbe in ein Corps gestossen were den solten: sondern gleich wie die importanteste Posten denen Schwarks burgschen 100. Mann zu bewahren überlassen werden sollen; also bleibet die Stadte

Stadt-Militz nur zu denen geringeren Posten und Verrichtungen destiniret.

Ranserl. Mantt. zweisselten nicht, daß Er, der Herr Fürst, so bald der Stadt-Magistrat darum Ansuchung thun würde, die 100. Mann vor seinen Antheil mit herzugeben, willig senn werde, und erwarteten sowoll von der errichteten Convention, als auch, wie die Compagnie würcklich nach Rostock marchiret sen, Sein, des Herrn Fürsten, bald möglichste Anzeige.

Fiat etiam Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Schwartzburg Rudelstadt, des Innhalts:

Ihme, dem Herren Fürsten, werde noch erinnerlich senn, was bereits den 12. Novembr. anni præteriti an Denselben wegen 100. Mann zur Bestatung



der Stadt Rostock Allergnädigst re-scribirt worden:

Ob nun gleich die dafige Bürger, schafft mit dem Stadt-Magistrat nicht einstimmen wollen, frembde Trouppen zur Garnison einzunehmen; So finden doch Kanserl. Mantt. dieses so nothig, daß unter heutigen dato dem Stadt : Magistrat nochmahls aufgege: ben worden, über die nothige 100. Mann zur Stadt-Guarnison zu conveniren, zweiffelten auch nicht, daß Er, der Herr Fürst, seines Ohrts nicht nur zu Uberkassung dieser Compagnie auf 2. Jahr willig, sondern auch wegen des jekigen Nothstandes der dasigen Bürgerschafft, ben der Convention sich leid= lich, und billig finden laffen werde.

Ubrigens obgleich die Stadt Rostock, als ein weitläufftiger Ohrt, mehrere





Guarnison, als 100. Mann nothig hat, und um deswillen dem Stadt-Magistrat unter heutigem dato habe aufgegeben werden muffen, auch eine Stadt Militz à 100. Mann zu erriche ten; So habe es doch damit die Mennung nicht, als ob besagte Stadt. Militz mit denen Schwarkburgischen regulairen Trouppen solte vermischet, und in ein Corps gezogen werden, sondern es sen dem Stagt, Magistratans befohlen, die Schwarkburgsche 100. Mann zu Besetze und Bewahrung der importantesten Posten alleine zu gebrauchen, hingegen die Stadt = Militz nur auf den geringern Posten gleichfalls separatim anzuwenden.

Kapserl. Mantt. verseheten sich also zu Ihme, dem Herrn Fürsten, daß Er seines Ohrts sowoll, als der Herr Fürst zu Schwarkburg-Sondershausen, an C 3 welchen



welchen unter heutigen dato gleichfalls rescribiret worden, diese Convention, so bald sich der Stadt-Magistrat meldet, errichten, und so bald nur mögslich, die 100. Mann nach Rostock marchiren lassen werde, und erwartesten, wie dieses geschehen, Sein, des Herrn Fürsten, gehorsahmste Anzeige.

Im übrigen ist auf das von Ihme, dem Herrn Fürsten, wegen der, zur Sicherheit der Medlenbl. Lande, gestellten 1200. Mann, und des daher von dem Fürstl. Hause Schwarzburg noch zu fordern habenden Rückstandes gesches henes geziehmende Ans und Fürbringen bereits von Kanserl. Mantt. zu dessen Abführung in denen gesetzten Terminen, wie auch richtiger Verpstegung der Trouppen, unter heutigen datogleichfalls, was nothig gewesen, rescribiret worden.

Fiat





Fiat etiam Rescriptum an den Ros nig von Engelland, als Chur Fürs sten zu Hannover, des Innhalts:

Thro Ranferl. Maytt, sen aus sein, des Königes, als Chur-Fürsten zu Dannover, all pier subsistirenden Ministers Baron von Ersfa, sub præsentato den 28. Februarii, anni currentis übergebenen Anzeige zu vernehmen ans genehm gewesen, daß, nachdehme nunmehro die Schwarkburgischen Trouppen in das Medlenburgische eingerüs det, Er, der König, alle seine daselbst habende Trouppen heraus zu ziehen, bereits Anstalt gemacht have, auch mit denen in der Stadt Rostock liegenden, es sobald thun wolle, sobald die, von dem Fürstl. Hause Schwarkburg zu übernehmende 100. Mann daselbst einmarchiten würden.

Ihro



Thro Ranserl. Maytt. haben nun sowohl an bende Herren Fürsten zu Schwartsburg, als auch an den Magistrat der Stadt Rostock das Nöthige unter heutigem dato deshalben rescribiret, und dem Stadt Magistrat ans besohlen, auf besagte 100. Mann, ohne allen weitern Ausschweb, du schließen, und sie sogleich zu übernehmen, damit Sein, des Königes, in Rostock liegende Trouppen gleichfalls völlig abmarchiren, und in die Thur Hannöverische Lande zurück geben könten.

Ubrigens werde Er, der König, bis der Einmarch der Schwarkburgischen Trouppen geschieht, von der in der Stadt Rostock liegenden Guarnison, vorerst bis auf 200. Mann, die übrige sogleich jeko heraus ziehen lassen.

Sobald





Sobald aber besagte 100. Mann Schwarkburger in die Stadt Rossock rücken werden, auch die bis dahin noch daselbst eingelegten 200. Mann ihren Abzug sogleich nehmen lassen, und dese wegen die nothige Ordre stellen.

Ranserl. Mantt. erwarteten, wie dieses befolget worden, zu seiner Zeit die gebührende Anzeige.

Arnold Heinrich von Glandorff.



Allers



Allerhöchstes Kanserl. Rescript, an den Magistrat zu Rostock vom 2. Maji, 1735. die Besakungs-Sache betreffend:

SUML der Fechste, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kanser, zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs &c.

Ehrsahme, Liebe Betreue! Wir haben auß Euer unterthänigster Anzeige mit mehrern ersehen, wie widersetlich sich die Bürgerschafft, wegen Annehmung der Schwarkburgischen Trouppen zur Stadt Guarnison bezeiget. Nachdem aber die Sicherheit der Stadt Rostock, und die Erhaltung ihrer wohlbergebrachten Rechten und Privilegien, sich zu diesengefährlichen Zeiten nicht anders, als durch regulirte Militz zur Stadt-Guarnison bewerchstelligen lässet: Als haben Bir nothig befunden, an die

die Bürgerschafft der Stadt Rostost das in Originali hierben bengeschlossene Decretergeben zu lassen: Wir befehlen Euch also hierdurch Gnadigst, dasselbe der Burgerschafft gehörig zu publiciren, wie auch Thr aus der, zu dem Ende in Copia hierben geschlossenen Convention, die Unser Kanserl. Commissarius mit dem Fürstlichen Saufe Swark burg, ben Ubernehmung der, zur Sichers heit des Medlenburgischen Landes, eingelegten Trouppen errichtet, deutlich zu zeigen, daß die nöthige 100. Mann weit nicht so boch zu steben kommen, auch ihre Unterhaltung, weit nicht so viel, als bisher auf die Hannoverische Trouppen verwandt werden mussen, kosten werde; daß mithin der Bürgerschafft dadurch mehr eine Erleichterung geschafft, als eine Beschwehrde aufgebüre det worden seve; Zu gleicher Zeit aber,



und ohne allen weiteren Aufschub has
bet Ihr mit denen benden Fürsten zu
Schwarzburg Sondershausen, und
Rudelstadt, auf die von Uns anbeschlene
100. Mann, auf das wirthschafftlichs
ste, in Versolg vorigen Ranserlichen
Rescripts vom 12. Novembris, anni
præteriti, zu schließen, und besagte 100.
Mann, als Stadts Guarnison unvers
züglich zu übernehmen, und deren bals
digen March zu beschleunigen, damit
je eher je besser, die in der Stadt Rostock
liegende Lüneburgische Trouppen vollig, und bis auf den letzten Mann, köns
nen heraus gezogen werden.

Nachdem aber die Stadt Rostock frenlich mehr Guarnison, als die 100. Mann Schwarkburgische Trouppen bestreiten können, nöthig hat; So habet Ihr aus sicheren und getreuen Bürgern über dies eine Stadt Guarnison von 100. Mann zu errichten, und gleichwie sich

sich ohnedem verstehet, daß die regulir, te Militz mit derfelbigen nicht vermischt, fondern abgesondert bleiben, und ihr die importanteste Posten anzuweisen seynd: Also kan hingegen die aus Burgern bestehende Stadt-Guarnison an andern, weniger importanten Derten gebrauchet, und die Stadt dardurch in mehrere Sicherheit gesetzet werden. Es hat auch mit der übernehmenden Schwarkburgischen Compagnie die alleinige Meinung, daß sie nicht langer, als die Befahr dauret, in der Stadt gehalten, sobald aber die Sicherheit im Land hergestellet ist, die Stadt Guarnison dem Herkommen gemäß, auß der Bürgerschafft genommen werden Dahero es nochmahls daben ges lassen wird, daß mit dem Fürstl. Hause Schwarkburg, dieser Trouppen hale ber, nur auf zwey Jahr, und auf das wirthschafftlichste zu schliessen ist. Wir ermar.



erwarten, wie alles dieses befolget worden, eure unterthänigste, und bald mögelichste Anzeige; Und verbleiben euch mit Kanserlichen Snaden gewogen.

Gebenzu Laxenburg, den Anderten May, Anno Siebenzehen Hundert, Fünff und Drenßig, Unserer Reiche des Römischen im Vier und Zwankigsten; des Hispanischen, im Zwen und Drenßigsten; des Hungarisch- und Böheimischen aber im Fünff und Zwankigsten

Lanc.

Vt. S. A. Graff von Metsch.

(L. S. subAquila.)

Ad Mandatum Sacæ. Cælæ. Majestatis proprium

A.H.v. Glandorff, m.p.

Inscriptio. Denen Chrsahmen, Unsern und des Reichs, Lieben Betreuen, N. Burgermeistern und Rath der Stadt Rostock. Kanser-



Ranserliches Allerhöchstes Decretum an die 100. Männer, und die Bürgerschafft zu Rostock; in Sachen Medlenburg, contra Medlenburg, novæ Commissionis, in specie die Besakung der Stadt Rostock betressend, vom 2. May, 1735.

Von der Römischen Kanserl. Mantt. SARE des Sechsten, Unsers Allergnädigsten Herrns wegen, denen 100. Mannern, und der Bürgerschafft zu Rostock hierdurch anzuzeigen: Es hätten Ihro Kanserl. Mantt. auß des Stadt Magistrats zu Rostock abermabliger Untersthänigsten Anzeige mißfällig ersehen, was maassen Sie, die Bürgerschafft der Stadt Rostock, gegen ihr eigenes Beste, bishero die Ubernehmung einer Compagnie von dem Fürstl. Hause Schwarksburg, à 100. Mann verhindert, auß der irrigen Meynung, als wenn gedachte Ubers



Ubernehmung gar zu grosse, und der Stadt unerschwingliche Kosten verursaschen würde.

Kachdem aber auß der, mit dem Fürstl. Hause Schwarkburg, wegen der übernommenen 1200. Mann getrossenen Convention erhellet, daß gedachte Trouppen in der Unterhaltung nicht so weit, als die bisher darinn gelegene Chur-und Fürstl. Braunschweigischen, zustehen kommen werden; Der Stadt Rostock aber in diesen gefährlichen Zeiten nicht anders Sicherheit verschaffet werden fan, als daß regulirte Militz, so lange die Befahr währet, darinn lieget:

Also haben Ihro Kanserl. Mantt. dem Stadt Magistrat nochmahls anbesohelen, besagte 100. Mann von dem Fürstl. Hause Schwarkburg, gegen eine billige Convention, ohne allen weiteren Aufschub zuübernehmen; Ihro Kanserl. Mantt.





Mantt. befehlen also ihnen, Hundert Månnern undfåmbtlicher Bürgerschafft hiermit Ernstlich und gemessen, sich der Ubernehmung besagter Schwarkburg. schen Trouppen nicht weiter zu widerseken, sondern ben Vermeidung Kanserlicher schwehrer Ahndung sich dazu willig zu bezeigen, und das Röthige benzutragen; wie dann ohnedehm besagte Schwarkburgische 100. Mann nicht långer, als es der Stadt Rostock felbst noch vor Augen sevende Sefahr erfordert, als Guarnison gehalten werden sollen, über das auch zu Beses hung der geringern Posten auch 100. Mann zur Stadt Guarnison aus der Burgerschafft zu errichten, dem Stadt-Magistrat anbefohlen worden, und ben friedlichen und ruhigen Zeiten obne-



ohnedem der Observantz gemäß, die ganße Stadt Guarnison aus der Bürgerschafft genommen werden soll.

Wornach sie, Hundert Männer, und die Bürgerschafft sich zu richten haben, und solches zu befolgen wissen werden.

Signatum &c. Laxenburg den 2ten May, 1735.

adagor, albrid Drivi Erala Proposita

fort, ald Guarnilon gehillen

oris folloit, idea duch auch au Beche

t det geringern Pesten auch 100.

Smits Quantilon and

mad anythern or illed

outing.

office of the plant force of

narbour Americanias Geladic re-

an





An Die Fomisch - Fanserliche, auch in Hispanien, zu Hungarn und Bobeim Königliche Majestät.

Fernerweitiger allerunterthänigster Bericht, daß das Collegium der 100. Männer nunmehro die Regulirung der Stadt Guarnison, Allerhöchst anbes sohlener maassen, beschaffen wolle, nur daß zu Bestreitung der Kossen, sür dem Auswärtigen Milite Præsidiario die Accis-Gelder dürsten verwandt wers den:

Bürgermeistere und Raths der Stadt Rostock.

E 2

Miler:



Melerdurchlauchtigster, Große Mächtigster, und Unüberwindlichster Kömischer Kanser,

In Hispanien, zu Hungarn, und Böheim König,

Millergnädigster Kanser, König, und Herr!

haben Wir untern unferlichen Majestät Unsere allergehorsahmste Relation war dahin abgestattet, das das Collegium der 100. Männer zu Annehmung einer Compagnie Fürstlicher Schwarsburgischen Trouppen, als fünstiger Guarnison, nicht zu bewesgen gewesen, so das Ew. Kanserlichen Majestät Allerhöchster weiteren Verstügung



fügung wir jederzeit diese Sache allers gehorsahmst anheim gestellet.

Es hat sich aber nachhin geäussert, daß gedachtes Collegium der 100. Männer zu villiger Benbehaltung der, dieser guten Stadt ausnehmend angediehenen unschäßbahren Kanserlichen Julde und Bnade, sowohl unter sich, als mittelst gesuchten Bentritts einiger Deputirten des Raths, unverdrossene Bemühung angewandt, sothanen Guarnisons - Punck Allergnädigst anbesohlener massen, seste zu seßen, so daß endlich auch die allergehorsahmstsbengesügte Resolution an Uns, zu weiterer deren Besorderung, abgegeben worden.

Ew. Kanserlichen Majestät haben Bir also hievon soforth Unsern allerunterthänigsten Bericht erstatten, E 3 und



allenfalls allergehorsahmst lediglich and beim stellen wollen, was auf solchen Vorschlag der 100. Männer zu resolviren, und wo es thunlich, ob nicht ein gewisses Qvantum aus denen Accies-Geldern zum Unterhalt des Schwarzsburgischen Militis Præsidiarii, könnte erhoben, und verwandt werden?

Da Wir sodann mit dem Fürstlichen Schwarkburgischen Hofe die nöthige Capitulation ungesäurnbt zu beforgen Uns werden angelegen senn lassen:

Die Bir in aller devotester Submission beharren

Sw. Kanserlichen Majestät

Rostock den 30. Septembr 1735.

Allerunterthänigste und Allers gehorsahmste Burgermeistere und Rath der Stadt Rostock.

Vene-





Veneris 17. Februarii 1736.

Medlenburg contra Medlenburg, novæ Commissionis, in specie die Besakung der Stadt Rostod betressend, sive Burgermeister und Raths der Stadt Rostod Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, sub præs. 26. August. anni præt. übergiebt aller unterthänigstes Anlangen und Bitten pro clementissime concedenda Copia Literarum informatorialium Domini Commissarii, de dato 30. Apr. & præs. 25. May 1734. eumque in sinem remittendis iisdem ad Cancellariam. appon. Num. 1.

Idem von Praun, sub præs. 19. Sept. ejusdem anni, thut allerunter, thanigste sernere Vorstellung mit Vitte, um allergnådigst weiter zu verordnen, wie es mit der zu regulirenden eigenen Stadt,



Stadt Guarnison, da die Bürger schafft zu Befolgung des wiederholten Allerhöchsten Kanserl. Conclusi, und respective Decreti vom 2. May, nicht zu bewegen gewesen, soll gehalten werden. appon. Lit, A. usque F. in duplo.

Idem sub præs. 10. Octobris dicti anni, exhibendo allerunter thanigste Pflichtmäßige Anzeige, supplicat humillime pro clemissime decernendo petito Rescripto Cæsareo, appon. Lit. A. B. C. D. E. & F. in duplo.

Idem sub præs. 13. ejusdem übersgiebt allerunterthänigsten fernerweitisgen Bericht, daß das Collegium der 100. Männer nunmehro die Regulirung der Stadt « Guarnison Allershöchst « anbesoplenermassen beschaffen wollen,

kvollen, nur daß zu Bestreitung der Kosten sur dem auswertigen Milite Præsidiario, die Accis-Gelder durst ten verwandt werden. oppon. Lit. G.

In eadem Königl. Groß Brittannischer, und Chur Braunschweige Lüneburgischer Rath Pilgram, sub præs. 13. Junii, anni præt. übergiebt allerunterthänigste wiederhohlte Anzeis ge, daß die in Rostock noch liegende zwen Compagnien von denen Chur-Braunschweigischen Trouppen schon beordert sennd, auszumarchiren, sobald die Guarnison dieser Stadt; nach denen Kanserlichen Verordnungen regulirt senn wird.

In eadem des Kanserlichen Commissarii, Herrn Herhogs Christian Ludewigs Geheimbder Kanklen Kath



Nath Verporten sub præs. 9. Novembris, anni præt. übergiebt aller unterthånigste Anzeige wegen des verlegenen Zustandes im Medlenburgischen Lande, in specie die Königs. Preußische Declaration, und Besakung der Stadt Rostod betressend, mit Bitte, pro clementissima congrua ordinatione Cæsarea: appon. Lit. A. & B.

Referuntur Exhibita.

Arnold Heinrich von Glandorff,

Sabbathi



Sabbathi 18. Februarii, 1736.

Medlenburg contra Medlenburg, die Besakung der Stadt Rostock betreffend:

Absolvitur Relatio, & Conclusum.

rischen Legations - Raths Pilgram Anzeige vom 13. Junii, 1735. ad Acta.

2do Kan dem Stadt Magistrat zu Rostock des Kanserl. Herrn Commissarii, Herkogs Christian Ludewigs Exhibitum sub præs. den 25. May 1734. é Cancellaria, sedoch ad solam notitiam communicites wers den.

3<sup>tio</sup> Rescribatur dem Stadts Magistrat zu Rostod: Ihro Kansers. F 2 Maytt.



Mantt. hatten aus sein, des Stadt-Magistrats Exhibitis vom 19. Sept. und 13. Octobr. 1735. Allergnädigst ersehen, was dersette wegen der, von dem Fürstlichen Hause Schwarkburg, nach der Beschaffenheit jetziger Zeiten zu übernehmenden 100. Mann zur Stadt-Guarnison, an die Hundert Manner gebracht, und von denenselben darauf endlich vor eine Erklährung und Vorschlag geschehen; Gleichwie nun Ihro Kanserl. Mantt. sein, des Stadt Magistrats Betragen, in allergehorsahme ster Befolgung des Kanserl. Rescripts vom 2ten May, 1735. wie auch die daben bezeigte prudente Moderation gegen die Hundert Manner, allergnädigst billigten, und im übrigen ben dem Modo der revidirten Bürger Drdnung hierinnen es lediglich bewenden lassen: Also wolten Allerhöchst Dieselbe dem Stadt-Magistrat hiemit Allergnadigst anbes





anbesohlen, und aufgegeben haben, so bald als möglich, mit denen Herren FürsstenzuSchwarßburg, auf die 100. Mann zur Stadt-Guarnison, auf das leide lichste und genaueste, und in allen in Conformicæt vorheriger Kanserl. Resolution vom 2ten May, 1735, zu

schlieffen.

Was aber den vorgeschlagenen Fundum aus der Accise anlangt; So liessen Ihro Kanserl. Mantt. zwar gescheben, daß solcher ad interim den Unterhalt der Schwarkburgischen Trouppen zu bestreiten, angewendet werde; Tedoch, daß der Stadt-Magistrat an Ihro Kanserlichen Mantt. binnen zwen Monath vollständige Nachricht und Ers leuterung gebe, wie es mit dieser Accise, auch deren Verwendung beschaffen sen, und was denn eigentlich (wenn die Gefälle davon auf das, was nach der Renovation vom 16, May 1725, damit bes strit= 8 3

stritten werden muß, angewendet werden) übrig bleibe, und zur Unterhaltung der Trouppen genommen werden könne.

Wann nun der Uberschuß zu diesem Endzweck nicht gank hinlänglich senn solte; So habe der Stadt-Magistrat noch einen andern dienlichen Fundum, nach vorgängiger Uberlegung mit des nen 100. Männern vorzuschlagen, damit die nothige Verpflegung der Schwarkburgischen Compagnie alle Jahr riche tig erfolgen könne. Im übrigen würden Ihro Kanserl. Mantt. die Stadt Rostock ben Ihrem wohlhergebrachten Jure Præsidii frafftigst schüßen; Wie dann Allerhöchst Dieselbe an den Herrn Commissarium, mit Einschluß des Stadt-Magistratischen Exhibitivom 10. Octobr. 1735. allbereit das Nothige håtten rescribiren lassen, und nicht zugeben würden, daß die Einquartierung

in dem Flecken Warnemunde ihrem daselbst habenden Besakungs "Recht eis

nigen Nachtheil bringe.

Er, der Stadt-Magistrat habe im übrigen auch, falls es nicht geschehen, nunmehro die 100. Mann Stadt-Militz zu enrolliren, und wie von Ihme alles befolget worden sen, Ihro Kanserl. Maytt. binnen zwen Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

Magistrats zu Rostock Exhibiti, vom toten Octobris 1735. rescribatur dem Herrn Herhog Christian Ludwig, als Kanserl. Commissario: Es werde Derselbe aus dem Einschluß mit mehrern ersehen, was der Stadt-Magistrat zu Rostock wegen einer von Ihme, Herrn Commissario, in dem Fleden Warnemünde gelegten Besatzung allerunterthänigst angezeigt habe; Nachdeme





nun dieses Unternehmen dem, der Stadt Rostod zuerkandten Besakungs Recht zusvieder lauffe, auch Ihro Kanserl. Mantt. Ihme dergleichen zu thun nicht committiret; Er, Herr Commissarius hingegen authoritatem Cæsaream daben vorgeschüßt habe; Als has be Er sich binnen zwen Monath darüber zu verantworten, und die daselbst hin= gelegte Besatzung sogleich wieder abmarchiren zu lassen; es ware dann, daß ein Nothfall und Gefahr des Landes Ihn darzu bewogen hätte, in welchem Fall Er jedoch Ihro Kanserl. Mantt. allerunterthänigst sogleich es anzuzeis gen, und dem Stadt-Magistrat die Versicherung, daß es Ihrem Juri Præsidii ohnschädlich, und unnachtheilig senn, auch zu keinem Præjuditz angezogen werden solle, zu geben gehabt hätte: Wie dannn Ibro Kanserl. Mantt. nicht wolten, daß dieser Vorgang von jemand aum



zum Nachtheil des, der Stadt Rostock zuerkandten Juris Præsidii jemahls allegirt, oder angezogen werden solle, noch könne. Im übrigen hatten Ihro Kanserl. Mantt. aus Gein, des Herrn Commissarii, Geheimbden Cankley-Raths Verportens Exhibito, vom oten Novembr. 1735. mißfällig erses hen, daß Er abermahls auf 50. Mann Cavallerie antrage, und daben doch felbst bekennen musse, in welchem Noth-Stand das arme Medlenburgische Land gerathen sen. Nachdeme nun Ihro Kanserl. Mantt. Ihme, Herrn Commissario, bereits öffters rescribiren lassen, daß dieses Sein Begehren denen jetzt sich befindenden Umständen nach, nicht staat habe; So werde Derselbe hierdurch nochmahls erinnert davon abs zustehen, am allerwenigsten aber würs den Ihro Kanserl. Mantt. geschehen lassen, daß der Stadt Rostock zwen Compagni-



pagnien von denen, zur Sicherheit des Medlenburgischen Landes übernommes nen Schwarkburgischen Trouppen aufgebürdet, und der Effect ihres Besakungs. Rechts dardurch noch immer verhindert, der Stadt aber schwehre Unkosten aufgehälset würden; Vielmehr werden Ihme, Herrn Commissario hierdurch nochmahls Allergnädigst ans befohlen, dem Stadt-Magistrat in Errichtung einer eigenen Guarnison, nichts Hinderliches im Wege zu legen, sondern vielmehr, so viel an Ihme ist, die Ubernehmung der 100. Mann Schwarkburgischer Trouppen, in Verfolg Kanserl. Rescripts vom 2. May 1735. zu before dern, auch wie alles dieses geschehen, an Thro Ranferl. Mantt. binnen zwen Mos nath allerunterthänigst zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Kanserl.





Ranserl. anderweitiges Allergnädigstes Rescript an den Stadt-Magistrat zu Rostock, vom 18. Febr. 1736. den eigenen Militem Præsidiarium der Stadt, cum annexis betressend:

SAME der Fechste, von Gottes Enaden, Erwehlter Römischer Kanser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

Liebe Getreue! Wir haben auß Euren unterthänigsten Exhibitis vom Neunzehenden Septembris, und Drenszehenden Octobris, Anno Siebenzeshen Hundert Fünst und Drenßig, des mehreren ersehen, was Ihr wegen der, von dem Fürstlichen Hause Schwarksburg, nach der Beschaffenheit jekiger Zeisten zu übernehmenden Jundert Mann G2

zur Stadt-Guarnison an die Hundert Männer gebracht, und von denenselben darauf endlich vor eine Erklährung und Vorschlag geschehen.

Gleichwie Bir nun Euer Betrasen in allergehorsahmster Besolgung Unsers Kanserlichen Rescripts, vom Anderten May, Anno Siebenzehen Hundert Fünst und Drenßig, wie auch die darben bezeigte prudente Moderation gegen die Hundert Männer Bnädigst billigen, und im übrigen ben dem Modo der revidirten Bürgers Ordnung, hierinnen es lediglich bewenden lassen:

Also wollen Bir Euch hiemit Gnadigst anbefohlen, und aufgegeben haben, so bald als möglich, mit denen Fürsten au



zu Schwarkburg, auf die Hundert Mann zur Stadt - Guarnison, auf das leidlichste und genaueste, und in als lem, in Conformitæt vorberiger Kanserlicher Resolution vom Anders ten May, Anno Siebenzehen Hundert Fünff und Drenßig, zu schliessen; Was aber den vorgeschlagenen Fundum auß der Accise anlangt, so lassen Wir zwar geschehen, daß solcher ad interim, den Unterhalt der Schwarkburgischen Trouppen zu bestreiten, angewendet werde; jedoch, daß Uns ihr binnen zwen Monath, vollständige Nachricht und Erleuterung gebet, wie es mit dieser Accife, auch deren Verwendung beschaffen sey, und was dann eigentlich (wann die Gefälle davon auf das, was nach der Renovation vom Seche zehenden May, Anno Siebenzehen Hundert Fünff und Iwankig darmit E 3 bestrit=

bestritten werden muß, angewendet werden) übrig bleibet, und zur Untershaltung der Trouppen genommen werden kan.

Bann nun der Uberschuß zu diesen Endzweck nicht gank hinlänglich senn solte, so habet ihr noch einen andern dienlichen Fundum, nach vorhergänziger Uberlegung, mit denen Hundert Männern vorzuschlagen, damit die nöcthige Verpslegung der Schwarkburgizschen Compagnie alle Jahr richtig erstolgen könne.

Im übrigen werden Wir die Stadt Rostock ben ihrem wohlhergebrachten Jure Præsidii krässtigst schüßen, wie Wir dann an Unsern Kanserlichen Commissarium, mit Einschlußeuers Exhibiti, vom zehenden Octobris, Anno





Anno Siebenzehen Hundert Fünff und Drenßig, allbereit das Nothigerescribiren lassen, und nicht zugeben werden, daß die Sinquartirung in den Fleden Warnemünde, ihrem daselbst babens den Besakungs » Recht einigen Nachsteil bringe. Ihr habet im übrigen auch, falls es noch nicht geschehen, nunmehro die Hundert Mann Stadt Militz zu enrolliren, und wie von Euch alles befolget worden sen, ben Uns binnen zwen Monath unterthänigst anzuzeizgen.

Darneben verbleiben Wir Euch mit Kanserlichen Bnaden gesvogen.

Geben in Unser Stadt Wienn, den Achtzehenden Februarii, Anno Siebenzehen Hundert Sechsund Drenßig, Unserer Reiche des Römischen im Fünst und



und Zwankigsten, des Hispanischen im Dren und Drenßigsten, des Hungarischen und Böheimischen auch im Fünst und und Zwankigsten

SUME.

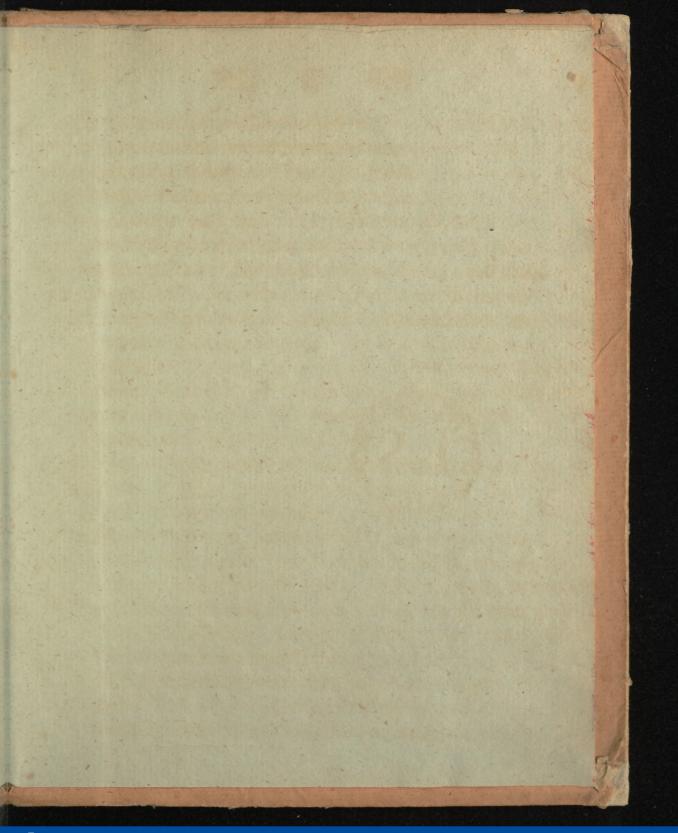
Vt. S.A. Graff von Metsch.

(fub Aquila.)

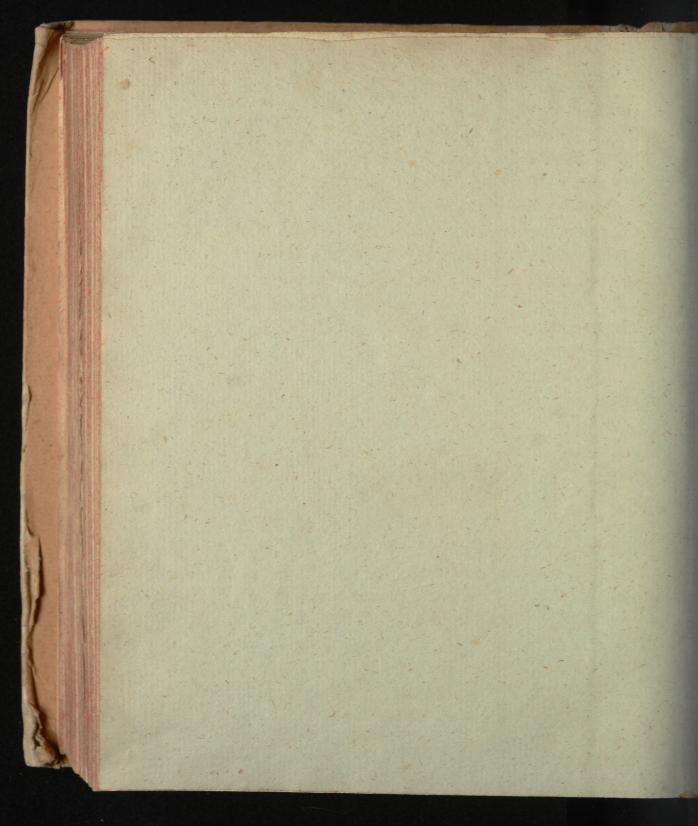
Ad Mandatum Sacæ, Cælæ, Majestatis proprium

A.H.v. Glandorff, m.p.

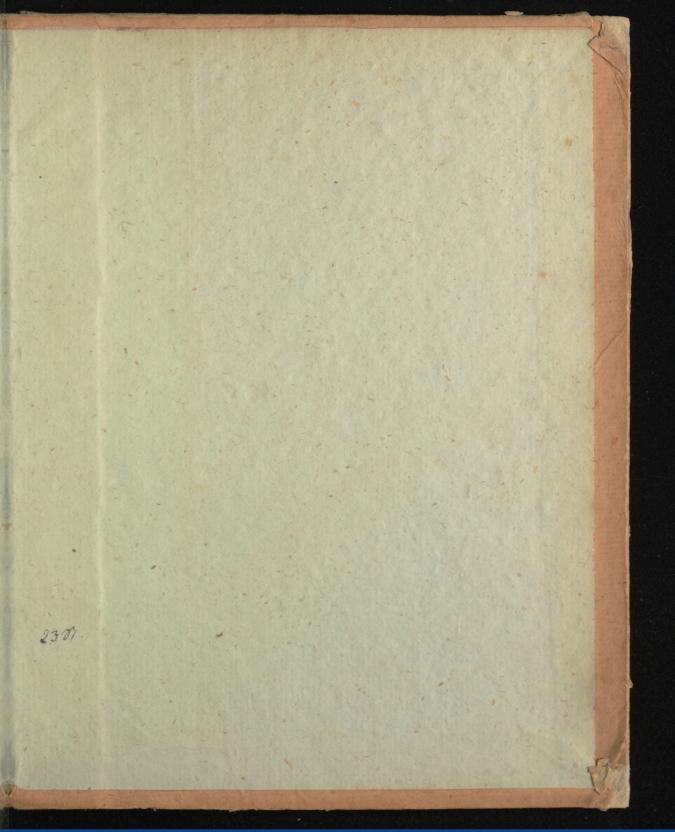
Inscriptio. Denen Chrsahmen, Unsern, und des Reichs Lieben Betreuen, N. Burgermeistern und Rath der Stadt Rostock.













http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828355584/phys\_0067

**DFG** 





http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828355584/phys\_0068

**DFG** 

, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort, durch hristum.

§. XLII.

88

80

A7

87

C7

01

02

03

60

10

20 80 20

18

20

A5

B2

C5

A1

B1

funftige dem Streit über die Subministrirung der Ro den Irrungen, und daher erwachsenden Rlagen, vorge: o verordnen Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mit ieren, oder dem ganzen Collegio der Hundertmanner e mit einem Quartier (S. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen I.) in Streit geriethe, die Rosten bender Theile aus genommen, und die Rechnungen von benden Seiten fnahme der Stadt: Rechnungen, den zu derselben funf: n Personen vorgeleget werden, und zwar nicht zu einer bung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben Sollten fich aber ben dieser Vorlegung der Roften Recht nkliche Poste finden, deren genauere Darlegung zur d des Processes, nicht wohl gefordert werden mögte: Go ) Endigung der Sache ausgesetzet, und sodann diese Aus: n Gericht, wo die Haupt: Sache, verhandelt worden, hieden werden.

§. XLIII.

bt dem Richter vorhehalten, nach dem Grade des zu orsetzlichen Muthwillens oder Frevels, auf die Erstatiossenen, oder gar Vertheilung in gesamte Rosten, in der ennen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mitiden Raths. Glieder keinen Schwierigkeiten unterworsen Erben desselben das Gnaden. Jahr nicht verabsolget nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Rosten vertheulet werden sollte, in Ansehung des r fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel ürgerschaftlichen Gegentheils nicht platzreislich ist: So ure alle Mitgenossen dersenigen Gesellschaften und Aemster,

Inch